

Amtsverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti
(Graffitibekämpfungsverordnung – GrfBekVO)
Vom 16.10.2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl.M-V S. 335) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1
Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro (bis zum 31. Dezember 2001: 10.000 DM) geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Born a. Darß, den 16.10.2001

Der Amtsvorsteher  

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern


Mol Kentin



Veröffentlichungsvermerk: Amtsblatt des Amtes Darß/Fischland
Jahrgang 10, Nr. 1, Mai 2002

Amtsvorsteher  